



Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

6. Übertragung von Forderungen, Bürgschaft, Darlehn.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-82212)

darf nicht an Stelle der Waren treten. Nach dem Gesetz gegen das Glücksspiel vom 23. Dezember 1919 werden nicht nur der Dulder von Glücksspielen, sondern auch die Veranstalter und Teilnehmer an öffentlichen Glücksspielen bestraft. Auch in geschlossenen Gesellschaften darf kein gewohnheitsmäßiges Glücksspiel veranstaltet werden. Das Glücksspiel im Familienkreis ist gestattet, soweit es nicht gewohnheitsmäßig betrieben wird. Das Gleiche gilt für Klubs und Vereine, doch darf kein einziger „Gast“ am Spiel teilnehmen.

Das Spielen in Lotterien ist nur in den in dem betreffenden Bundesstaate genehmigten Lotterien erlaubt. *Zivilrechtlich* ist indes der Lotterievertrag in ganz Deutschland *vollgültig*, wenn die Lotterie von irgend einem Bundesstaate genehmigt wurde, selbst dort sogar, wo die Lotterie, weil nicht zugelassen, unter Strafe steht. Dagegen ist das Spielen in Lotterien in gar nicht genehmigter Lotterie dem Spielvertrag gleichgestellt. (BGB. § 763.)

*

Sechster Abschnitt: Übertragung von Forderungen, Bürgschaft, Darlehn.

Eine Forderung, die jemand gegen einen anderen hat, kann er an einen Dritten übertragen. Zustimmung des Schuldners ist nicht erforderlich, aber er braucht nur an den neuen Gläubiger zu leisten, wenn ihm auf sein Verlangen eine Abtretungsurkunde vorgelegt wird. Hat der bisherige Gläubiger dem Schuldner die Abtretung der Forderung schriftlich mitgeteilt, so erübrigt sich die Vorlage einer Abtungsurkunde.

Der alte Gläubiger muß dem neuen die zum Beweis der Forderung dienenden Urkunden (Schuldschein) ausliefern.

Nicht übertragen werden können die Forderungen, deren Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann (z. B. Rechte auf persönliche Dienstleistung) oder wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist.

Ebenso ist Abtretung nicht möglich, wenn die Forderung nicht der Pfändung unterworfen ist. Z. B. Lohnforderungen sind nur pfändbar und deshalb auch nur abtretbar, soweit sie 195 Mk. bei monatlicher Auszahlung übersteigen. Vergl. dazu ferner Seite 121.

Zur Gültigkeit eines Bürgschaftsversprechens ist unter Nichtaufleuten Schriftlichkeit vorgeschrieben.

Durch Übernahme der Bürgschaft haftet der Bürge für alles, was der Hauptschuldner dem Gläubiger schuldet. Desgleichen für die Zinsen, für Kosten der Kündigung und der Klage gegen den Schuldner. Der Bürge muß über ein entsprechendes Vermögen verfügen.

Erklärt der Bürge, er übernehme die selbstschriftliche Bürgschaft oder er haftet als Selbstschuldner oder als selbstschuldnerischer Bürge, so kann der Gläubiger den Bürgen bei Fälligkeit der Schuld sofort in Anspruch nehmen; er braucht nicht zuerst den Hauptschuldner zu verklagen und zu versuchen, ob eine Zwangsvollstreckung beim Hauptschuldner zu seiner Befriedigung führt.

Hat der Bürge nicht die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen, so kann der Gläubiger Zahlung vom Bürgen erst beanspruchen, wenn die Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner fruchtlos verlaufen ist. Der Bürge hat dann die Einrede der Vorausklage. Diese Einrede ist ausgeschlossen:

1. Wenn der Bürge darauf verzichtet.
2. Wenn die Zwangsvollstreckung wesentlich erschwert ist wegen Veränderung des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltes des Schuldners.
3. Wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet ist.
4. Wenn anzunehmen ist, daß die Zwangsvollstreckung nicht zur Befriedigung des Schuldners führen werde.

Wenn der Bürge den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner auf ihn über, ohne besondere Abtretung. Er kann also Ersatz der Auslagen und Kosten vom Schuldner fordern. Vergl. hierzu auch die §§ 765—778 des BGB.

Zu Darlehn wird gewöhnlich Geld gegeben, es können aber auch andere vertretbare Sachen gegeben werden. Unter vertretbaren Sachen sind bewegliche Sachen zu verstehen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen, z. B. Lebensmittel, wie Getreide, Zucker, Kaffee, Eier usw. Der typische Fall eines solchen Darlehnsvertrages ist der, daß die eine Haushfrau von der anderen $1/2$ Pfund Zucker oder Kaffeebohnen leiert. Der Darlehnsempfänger ist verpflichtet, dem Darleher das Empfangene zurückzuerstatten. Ist für die Rückerstattung

eines Darlehns eine Zeit nicht bestimmt, so hängt die Fälligkeit davon ab, daß der Gläubiger oder Schuldner kündigt. Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt bei Darlehn von mehr als 300 Mf. drei Monate, bei einem geringeren Betrag einen Monat, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Vom Darlehn unter Nichtkaufleuten können Zinsen nur gefordert werden, wenn sie vereinbart sind. Die Zinsen sind, wenn nichts besonderes vereinbart ist, nach Ablauf je eines Jahres oder wenn das Darlehn früher zurückzuerstatten ist, bei der Rückzahlung zu entrichten. Die Höhe des Zinses unterliegt der freien Vereinbarung. Wenn jedoch mehr als 6% Jahreszinsen vertraglich festgesetzt sind, so kann man nach sechs Monaten das Kapital mit sechsmonatiger Frist kündigen, auch wenn eine längere Kündigungsfrist vereinbart oder der Darlehnsvertrag auf mehrere Jahre hinaus geschlossen war. Ein Darlehnsvertrag, der darauf ausgeht, den Leichtsinn, die Unerschaffenheit oder die Notlage eines anderen auszunützen und bei dem die zu zahlenden Zinsen zu dem Werte der Leistung im Mizverhältnis stehen, ist wucherisch.

Ein Darlehensversprechen kann widerrufen werden, wenn in den Vermögensverhältnissen dessen, der das Darlehn haben sollte, eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Rückerstattung gefährdet ist.

Für die Form des Darlehns genügt Mündlichkeit, doch wird sehr oft vom Darlehnsempfänger ein Schulschein ausgestellt, der etwa lautet:

Hiermit bescheinige ich, von Herrn N. N. 500 Mf. — fünfhundert Mf. — als Darlehn empfangen zu haben. Ich versprechte mich, diese Summe mit 5% zu verzinsen und Kapital und Zinsen am 1. Oktober zurückzuzahlen.

Datum.

Unterschrift.

Bei dem Schulschein empfiehlt es sich, die Geldsumme in Buchstaben hinter der Zahl zu vermerken, da dann Schulscheinfälschungen nicht so leicht vorgenommen werden können.

Zurückgezahlt wird das Darlehn am Ort, wo der Gläubiger zur Zeit der Darlehngabe wohnte, wenn nicht etwas anderes verabredet ist.